

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis für Oktober 6 Mill. M.

Nr. 40

Neuteich, den 4. Oktober

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl.

Der Senat hat gemäß Artikel 6 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (G. Bl. S. 420) als Wahltag, für die gemäß Artikel 9 der Verfassung abzuhaltende Neuwahl des Volkstages, Sonntag, den 18. November 1923 bestimmt.

Zum Wahlleiter ist Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barthausen und zu seinem Stellvertreter Regierungsrat Köppen ernannt worden. Danzig, den 12. September 1923

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn. Schämmer.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Nachdem der Senat den Termin für die Volkstagswahl auf Sonntag, den 18. November d. Js. festgesetzt hat, ersuche ich die **Ortsbehörden des Kreises** die Aufstellung der Wählerlisten unverzüglich vorzunehmen. In die Listen sind alle männlichen und weiblichen Personen einzutragen, die in der Gemeinde (Stadt-, Gutsbezirk) ihren Wohnsitz haben, die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind mit Ausnahme derjenigen Personen, die von der Wahl ausgeschlossen oder in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Strafs- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

In die Wählerlisten sind die Volkstagswähler nach Zu- und Vornamen, die stets voll auszusprechen sind, Alter, Beruf, Wohnort bezw. Wohnung in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer einzutragen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in der Wählerliste sind unzulässig.

Die Aufstellung der Wählerlisten hat in zwei Ausfertigungen zu erfolgen. Die **Magistrate** und die **Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher** ersuche ich, mir bis zum **10. Oktober d. Js.** bestimmt und unerinnert anzuzeigen, daß die Aufstellung der Wählerliste erfolgt ist, sowie wieviel Wahlberechtigte in der Liste eingetragen stehen. Der Zeitpunkt für die Auslegung der Wählerliste wird noch besonders bekanntgegeben.

Die erforderlichen Formulare zu den Wählerlisten worden in diesen Tagen abgesandt. Etwaiger weiterer Bedarf ist mir umgehend anzumelden. Die Kosten für die Formulare werde ich von den Ortsbehörden nach erhaltener Rechnung einziehen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gebührenordnung für Schornsteinfeger.

Die unterm 29. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr. 32) veröffentlichten Sätze der Gebührenordnung für Schornsteinfeger werden mit sofortiger Wirkung auf das 750fache erhöht. Der Zuschlag von 25% für das platte Land bleibt bestehen.

Tiegenhof, den 26. September 1923.

Der Landrat

Dr. Kramer.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 149 — 151 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1923 (Ges. Bl. der freien Stadt Danzig S. 552) wird der Ortslohn für den Bezirk der freien Stadt Danzig durch Zwischenfestsetzung wie folgt geändert:

Bezirk	für Arbeiter, die über 21 Jahre alt sind.		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren.		für jugendl. Arbeit. im Alter von 14—16 Jahren.		für Kinder unter 14 Jahren.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Kreis Gr. Werder.	M in Taus.	M in Taus.	M in Taus.	M in Taus.	M in Taus.	M in Taus.	M in Taus.	M in Taus.
	24 300	17 100	17 100	10 800	9 900	8 100	4 350	4 350

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Danzig, den 22. September 1923.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Gemäß § 936 Abs. 2 und 936 a der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1923 (G. Bl. für die freie Stadt Danzig S. 552) wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Gebietes der freien Stadt Danzig durch Zwischenfestsetzung wie folgt geändert:

Bezirk	für Arbeiter, die über 21 Jahre alt sind.		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren.		für jugendl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahr.		für Kinder unter 14 Jahren.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gebiet der fr. St. Dsg.	M in Mill.	M in Mill.	M in Mill.	M in Mill.	M in Mill.	M in Mill.	M in Mill.	M in Mill.
	7 240	4 500	4 500	2 850	2 520	1 890	1 080	1 080

Diese Zwischenfestsetzung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Danzig, den 25. September 1923.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 6.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleichender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 40 000 000-fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 7.

Verordnung wegen Erhebung der Standesamts-Gebühren auf gleitender Grundlage. Vom 14. 9. 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 473) wird angeordnet, daß die Standesamts-Gebühren künftig auf gleitender Grundlage zu erheben sind in der Weise, daß der zweihundertste Teil der Gebühren des genannten Gesetzes mit der gemäß § 3 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 jeweils vom Senat bekanntgegebenen Verhältniszahl vervielfacht und die Summe auf die vollen Tausend nach oben abgerundet wird.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Schümmer.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Verordnung betr. Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 24. 7. 1923 — P Z 1 2142/23 — St. A. für 1923 Teil I S. 463 wird verfügt, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — St. A. 1920 S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 17. September d. Js. den Betrag von 16 Millionen Mark nicht überschreiten darf.

Danzig, den 18. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Foerster.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind.

Im Einvernehmen mit dem Senat, Abteilung für öffentliche Arbeiten und der Abteilung für soziale, kirchliche und gesundheitliche Angelegenheiten ordnen wir hiermit an:

§ 3 Absatz 4 des Ministerial-Zirkulars vom 26. 8. 1886 über Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind, (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 182) erhält folgende Fassung:

„Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale nur dann benutzt werden, wenn die Ortspolizeibehörde keinen Einpruch aus sanitätspolizeilichen Gründen erhebt.“

Danzig, den 12. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Schümmer.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Verordnung über Paßgebühren.

§ 1.

Für die Ausfertigung eines Danziger Passes oder Paßersahes wird neben der gesetzlichen Stempelabgabe eine Gebühr von einer halben Goldmark und bei Verlängerung der alten Urkunde von einer viertel Goldmark zur Staatskasse erhoben.

§ 2.

In ganz besonderen Armutsfällen kann die im § 1 angeführte Gebühr bis auf ein fünftel der in § 1 genannten Sätze ermäßigt werden.

§ 3.

Die Umrechnung in Papiermark hat nach den auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 23 (Ges. Bl. S. 608) festgesetzten und im Staatsanzeiger veröffentlichten Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark zu erfolgen.

§ 4.

Die Verordnung vom 20. August 1923 — Staatsanzeiger Teil I Nr. 72 S. 515 — wird hiermit aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Danzig, den 19. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Schümmer.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 24. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für August 1923.

Die mit der Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 10. September d. Js (Kreisblatt Nr. 37) betreffend Lohnsummensteuer für Monat August rückständigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden, bei Vermeidung kostenpflichtiger Mahnung, ersucht, nunmehr bestimmt innerhalb 3 Tagen, das Verzeichnis der für August eingezogenen Lohnsummensteuer bei uns einzureichen und die Steuer an die Kreiskommunalkasse portofrei abzuführen. Bei der Ueberweisung der Steuer ist unter allen Umständen die Bezeichnung „Lohnsummensteuer für August“ hinzuzufügen, welche die Steuerbeiträge nach Ablauf der gestellten Frist nicht abgeführt haben, wird die Geldentwertung in Rechnung gestellt.

Tiegenhof, den 29. September 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 12.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das Halbjahr Oktober 1923 bis März 1924 die Hundesteuernachweisung in längstens 10 Tagen in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen. Die Nachweisung hat den Hundebestand nach dem Stande vom 1. 10. d. Js. zu enthalten. Eine Eintragung der Steuerätze hat dortseits nicht zu erfolgen, vielmehr wird diese von hier aus geschehen. Ebenso ist von einer Einziehung und Abführung der Steuer vorläufig bis auf weitere Anweisung abzusehen.

Ich mache den Herren Ortsvorstehern besonders zur Pflicht, daß in die Liste sämtliche vorhandenen Hunde aufgenommen werden.

Eine Nachprüfung hierüber durch Landjäger oder in sonstiger Weise bleibt vorbehalten.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Amtsbezirk Marienau.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Marienau werden vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Regehr in Rückenau geführt.

Tiegenhof, den 26. September 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
Dr. Kramer.

Nr. 14.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Jahn in Orloff ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 265 bis 269 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Albrecht in Kl. Mausdorf ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 265 bis 269 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Henties in Fürstenuau ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat

Nr. 17.
Verordnung über vollzeitliche Gebühren.

§ 1.

für die Ausstellung

- a) von Waffenscheinen ist eine Gebühr von 50 Goldpf.
- b) von Radfahrkarten ist eine Gebühr von 25 "
- c) von Reiselegitimationskarten ist eine Gebühr von 150 "
- d) für die Erteilung meldeamtlicher Auskünfte an Private ist eine Gebühr von 10 "
- e) für die Erteilung von Führungsattesten ist eine Gebühr von 10 "
- f) für kleine Bescheinigungen ist eine Gebühr von 5 "

zur Vollzeilkasse zu entrichten.

§ 2.

Liegt bei der Erteilung von Waffenscheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden.

Liegt ein gemeinnütziges Interesse vor, so kann die Gebühr auf 5 Goldpfennige ermäßigt werden.

§ 3.

Die Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen und kleinen Bescheinigungen kann je nach der Vermögenslage der Antragsteller ermäßigt werden.

§ 4.

Kleine Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen:

- a) soweit sie unter die Bestimmungen des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 26. 6. 1909, Tarif Nr. 77 a und c — Zeugnisse, amtliche in Privatsachen — fallen,
- b) soweit sie der sozialen Fürsorge dienen.

§ 5.

Die Umrechnung in Papiermark hat nach den auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 23 (Gesetzbl. S. 603) festgesetzten und im Staatsanzeiger veröffentlichten Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark zu erfolgen.

§ 6.

Die Anordnung vom 20. August cr. (Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 72 Seite 514) wird aufgehoben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 19. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Schümmer.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 25. September 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schülerentlassungsverzeichnisse.

Den Herren Schulleitern und Lehrern meines Aufschichtskreises bringe ich die Einreichung der Schülerentlassungsverzeichnisse in Erinnerung. Dieselben sind stets 14 Tage vor den Entlassungsterminen beizubringen. (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Schulbesuchszeit, seit wann in der Oberstufe?, Leistungen). Der hohen Portokosten wegen ist in Zukunft bei allen Anfragen, Besuchen, Anträgen auf Beurlaubungen der Schüler u. vorzeitige Entlassungen, das Porto ev. für Rückfrage beizufügen.

Tiegenhof, den 29. September 1923.

Der Kreislehrer.

Weidemann.

Schwente = Verband.

Die diesjährige

Michaeli = Schau der Schwente

für die oberhalb der Staatschauffee gelegenen Strecken der

Gr. Schwente findet **Sonnabend, den 13. Oktober,** für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Dienstag, den 16. Oktober statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich auf das Verhalten der Böschungen und Wegräumen von Hindernissen, die den Reitweg sperren, aufmerksam. Stacheldrahtzäune am Reitwege sind verboten, Zuleitungsgräben sind von den Nutznießern resp. Anliegern zu überbrücken. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzen den Ortschaften bitte ich, den Interessenten diese Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 1. Oktober 1923.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Liek.

Beitr. Umrechnung der in ausländischer Währung oder in Goldmark erhaltenen und geleisteten Zahlungen auf dem Gebiete der Einkommen-, Körperschafts-, Lohnsummen- und Umsatzsteuer.

Die im Handl. und Verkehr immer mehr üblich gewordenen Zahlungen in ausländischer Währung und in Goldmark machen es erforderlich, ihre steuerliche Behandlung und Umrechnung in Reichsmark, die solange erforderlich ist, wie die Reichsmark in Danzig alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist, einheitlich zu regeln. Die Verordnung des Senats v. 21. d. Mts. veröffentlicht im Staatsanzeiger, trifft für die Heranziehung zur **Einkommen-, Körperschafts-, Lohnsummen- und Umsatzsteuer** nachstehende Regelung:

„Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie Entgelte in ausländischer Währung oder in Goldmark sind in Reichsmark umzurechnen und zwar nach dem Mittelfurse, der für die in Frage kommende ausländische Währung am Tage ihrer Vereinnahmung oder Verausgabung an der Danziger Börse amtlich festgestellt ist. Für Tage, an denen eine amtliche Notierung an der Danziger Börse nicht zustande kommt, ist die letztvorangegangene amtliche Notierung maßgebend. Ist die Umrechnung einer ausländischen Währung erforderlich, die an der Danziger Börse amtlich nicht gehandelt wird, so ist auf die entsprechende Notierung an der Berliner Börse zurückzugreifen.“

Hienach unterliegen sämtliche Zahlungen bzw. Zahlungsleistungen der Umrechnung in Reichsmark. Die Steuerpflichtigen werden hienach aufgefordert, schon jetzt die Umrechnung in der Buchhaltung zu berücksichtigen, damit Verzögerungen bei der Durchführung der Veranlagung, Leistung der Vorauszahlungen, Einreichung der Steuererklärung sowie der Steuerbilanz vermieden werden.

Bei der Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Lohnsummensteuer ist ebenfalls die nicht in Reichsmark geleistete Zahlung nach dem vorstehenden Grundsatz umzurechnen. In das Steuerbuch des Arbeitnehmers wird alsdann der umgerechnete Betrag eingesetzt und die einzubehaltene Steuer in der bisherigen Weise ermittelt.

Bezgl. der Annahme von Dollars und engl. Pfunden bei den Steuerkassen wird auf die öffentliche Bekanntmachung vom 22. d. Mts. verwiesen.

Danzig, den 25. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Bekanntmachung.

Zur Verminderung des Barverkehrs ist bei der Sparkasse der Stadt Danzig ein Dollar- und Pfundkonto eingerichtet, auf welches Ueberweisungen in diesen Währungen für Rechnung der städt. Steuerkasse und der Freistadtsteuerkasse erfolgen können. Als Eingang der Zahlung gilt der Tag der Austragserteilung an die mit der Ueberweisung beauftragte Bank.

Mitteilung über die erfolgte Ueberweisung ist unter Angabe des Steuerzahlers, des Steuerzeichens, der Steuerart und des Kurses — vgl. Bekanntmachung vom 22. d. Mts. — ungesäumt den Steuerkassen zuzuleiten.

Schecks werden nur in Zahlung genommen, wenn sie auf Banken und Sparkassen im Gebiet des Freistaates gezogen sind.

Danzig, den 29. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Sonderabgabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

(Gesetz vom 12. 9. 1923 — Gesetzbl. S. 957/58)

Der Dvervielfältigungssatz für die am 24. September 1923 fällige erste Monatszahlung beträgt bei einem Dollar-Durchschnittskurs 160.000.000. M in der Zeit vom 18. bis 20. September 1923 3.360. M.

Zu entrichten ist daher vom Gewerbesteuerpflichtigen, die für 1923 zur Mindeststeuer veranlagt sind:

		Mark in Tausend	
in Gruppe 1	mit 200% Zuschlag	: 720 × 3360 =	2.419.200. M.
" "	1 mit 100% "	: 480 × 3360 =	1.612.800. M.
" "	1 mit "	: 240 × 3360 =	806.400. M.
" "	2 mit "	: 120 × 3360 =	403.200. M.
" "	3 mit "	: 48 × 3360 =	161.280. M.
" "	4 mit "	: 24 × 3360 =	80.640. M.
" "	5 mit "	: 12 × 3360 =	40.320. M.

Von den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen ist der Jahresbetrag der für 1923 veranlagten Gewerbesteuer mit 3360 zu multiplizieren.

Die abgabepflichtigen Landwirte, Forstwirte und Inhaber gärtnerischer Betriebe haben den Jahresbetrag der insgesamt für 1923 veranlagten Einkommensteuer mit 3360 zu multiplizieren.

Bei einer Einkommensteuer

v. 200.000 M	ergibt sich ein Abgabebetrag v.	672.000.000 M
v. 500.000 "	" "	" 1.680.000.000. M
v. 1.000.000 "	" "	" 3.360.000.000. M
v. 2.000.000 "	" "	" 6.720.000.000. M

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 17. September 1923 wird Bezug genommen.

Die Zahlungen sind in der vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnenden Höhe bis zum 24. September 1923 an die Steuerkasse (Postcheckkonto 2000) abzuführen.

Barzahlungen sind zu leisten:

1. Von den Gewerbesteuerpflichtigen und Einkommensteuerpflichtigen ausschließlich derjenigen der Stadtgemeinde Danzig

in der ehemaligen Kriegsschule, Promenade 9, Hofgebäude 1. Obergeschoß, links;

2. Von den Gewerbesteuerpflichtigen und Einkommensteuerpflichtigen der Stadtgemeinde Danzig

in der städtischen Steuerkasse.

Ein besonderer Steuerbescheid ergeht nicht.

Auf Wunsch der Steuerpflichtigen werden in Zahlung genommen:

Dollar zum Kurse von 160.000.000 M für einen Dollar, englische Pfunde zum Kurse von 791.000.000 M für ein englisches Pfund.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29, 29a, 18 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 auf 5,8 Milliarden Mark für Oktober festgestellt. Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten betragen demnach monatlich 87 Millionen Mark. Die Ermäßigungen für die Ehefrau und den Steuerpflichtigen selbst betragen monatlich 14,5 Millionen Mark. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 30. September 1923 entfallen. Bei den nach dem 30. September 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden Beträgen sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 28. August 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.

Die Steuerbeträge sind auf volle 100.000 M nach unten abzurunden.

3. Soweit der Lohn oder das Gehalt in Dollar oder Goldpfennigen gezahlt wird, sind zunächst in der Geldform, in der die Lohnzahlung erfolgt, 10% als Steuerabzug zu errechnen. Dieser Betrag ist in Reichsmark umzurechnen und zwar nach dem Wert des Goldpfennigs

am Lohnzahlungstage. Der Umrechnungskurs ist aus dem täglich in der Presse veröffentlichten Wirtschaftszahlen zu ersehen (Valutawert für einen Goldpfennig, Tagesmultiplikator für eine Goldmark) und nicht zu verwechseln mit dem dort gleichfalls veröffentlichten Wert des wöchentlichen „Lohngoldpfennigs“. Von der hiernach errechneten Reichsmarksumme sind alsdann die Ermäßigungen abzuführen und sodann die errechnete Differenz in Marken zu entwerfen bezw. an die Steuerkasse zu überweisen.

Berechnungsbeispiel für einen verheirateten Arbeitnehmer mit 2 Kindern:

Wochenlohn 8 Dollar; 10% Steuerabzug 80 Cents
80 Cents = 336 Goldpfennige.

Nach dem Stande des Goldpfennig vom 25. 9. 1923 (beispielsweise) beträgt der Wert von 336 Goldpfennigen in Reichsmark

92 000 160 M
davon ab entsprechendem Abzug im Steuerbuch
von früher 40 800 M nunmehr

Rest 22 400 160 M

abzuführende Steuer (abgerundet) 22 400 000 M

4. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. August 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 Seite 521/22) wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Arbeitgeber verpflichtet sind, die Steuerbeträge am 3. Werktag nach jeder erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung und bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche an die Steuerkasse abzuführen.

Gegen Steuerpflichtige, die dieser Aufforderung nicht entsprechen, wird neben der Erhebung von Verzugszuschlägen auf Grund des § 85 des Steuergrundgesetzes unachtsichtig ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die beschleunigte Einziehung von Steuern eröffnet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei vorläufiger Zuwiderhandlung auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann.

5. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

Da für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die in der Woche vom 1. — 8. Oktober 1923 stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Woche vom 24. — 30. September 1923 geleistete Arbeit bezahlt wird. Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in Fällen, in denen sich die Lohnwoche mit der Kalenderwoche nicht deckt, die erhöhten Sätze durchweg auch auf die Lohnwoche Anwendung zu finden haben, die nach dem 1. Oktober 1923 endet.

Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Jahresbetrag der gesamten Ermäßigungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Erhöhungen betragen:					
	vierteljährliche Gehaltszahlung (erstmalig für das Vierteljahr Oktob. - Dezbr. 1923).	bei monatlicher Gehaltszahlung (erstmalig für Oktober 1923).	bei vierzehntägiger Gehaltszahlung (erstmalig für d. auf die erste Hälfte Okt. entfallend, Bezüge)	bei wöchentl. Lohnzahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 1. Okt. 1923 entfallenden Bezüge)	bei täglicher Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Okt. 1923 entfallenden Bezüge)	bei zweiwöchentlicher Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Okt. 1923 entfallenden Bezüge)
1	2	3	4	5	6	7
	Mark in Tausend	Mark in Tausend	Mark in Tausend	Mark in Tausend	Mark in Tausend	M. in Tausend
14400	30450	101500	48720	24360	4060	1015
16800	348000	116000	55680	27840	4640	1160
26400	565500	188500	90480	45240	7540	1885
28800	609000	203000	97440	48720	8120	2030
38400	826500	275500	132240	66120	11020	2755
40800	870000	290000	139200	69600	11600	2900
50400	1087500	362500	174000	87000	14500	3625
52800	1131000	377000	180960	90480	15080	3770
62400	1348500	449500	215760	107880	17980	4495
64800	1392000	464000	222720	111360	18560	4640
74400	1609500	536500	257520	128760	21460	5365
76800	1653000	551000	264480	132240	22040	5510
86400	1870500	623500	299280	149640	24940	6235
88800	1914000	638000	306240	153120	25520	6380
98400	2131500	710500	341040	170520	28420	7105
100800	2175000	725000	348000	174000	29000	7250
110400	2392500	797500	382800	191400	31900	7975
112800	2436000	812000	389760	194880	32480	8120
122400	2653500	884500	424560	212280	35380	8845
124800	2797000	899000	431520	215760	35960	8990
134400	2914500	971500	466320	233160	38860	9715
136800	2958000	986000	473280	236640	39440	9860
146400	3175500	1058500	518080	254040	42340	10585
148800	3219000	1073000	515040	257520	42920	10730

Danzig, den 26. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.